



LANDESAMT FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG
 ANTRAG AUF FREISTELLUNG FÜR DEN ENTWICKLUNGSHELFER – JUNGEN ARBEITSUCHENDEN
 (ART. 97, § 2 DES K.E. VOM 25.11.1991)

Z.S. und Datumsstempel

Datumsstempel A.A.

RUBRIK I – VOM ARBEITSLOSEN AUSZUFÜLLEN (in 4 Exemplaren, wovon 1 vom Arbeitslosen behalten wird)

_____/_____-_____
 ENSS Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit
 (siehe Personalausweis)

Name und Vorname
 (Großgeschrieben)

Ich beantrage vom bis zum die im Artikel 97, § 2 des K.E. vorgesehene Freistellung, um als Entwicklungshelfer-jünger
 Arbeitssuchender an einem Praktikum im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit teilzunehmen (die Freistellung kann am ersten Tag des Monats der Abreise ins
 Ausland einsetzen).
 Es handelt sich um einen Erstantrag einen Verlängerungsantrag aus nachfolgendem Grund :

Ich verpflichte mich - außerhalb des Rahmens meiner Beschäftigung keine kommerzielle Tätigkeit oder gleich welche andere Berufstätigkeit auszuüben ;
 - das Arbeitslosenamt unmittelbar per Einschreiben in Kenntnis zu setzen, wenn ich die Tätigkeit abbreche oder wenn ich während meines
 Praktikums unentschuldigt abwesend bin

Ich bestätige auf Ehrenwort, dass vorliegende Erklärung aufrichtig und vollständig ist.

Datum

Unterschrift des Arbeitslosen

RUBRIK II – VON DER NICHTSTAATLICHEN ORGANISATION AUSZUFÜLLEN

Ich Unterzeichnete(r), Verantwortliche(r) der nichtstaatlichen Organisation (Name)
 (Anschrift)

erklärt, dass obengenannter Arbeitsloser vom Minister für Entwicklungszusammenarbeit als Entwicklungshelfer-jünger Arbeitssuchender anerkannt worden ist, und durch
 Aussendungsvertrag mit der nichtstaatlichen gebunden ist. Der Arbeitslose wird ein Praktikum in der Entwicklungszusammenarbeit machen, im Rahmen eines
 anerkannten Aussendungsprojekts in einem Land, das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als Entwicklungsland
 anerkannt worden ist, nämlich in

Kontaktadresse im Ausland :

Ich verpflichte mich, falls die Tätigkeiten abgebrochen werden oder falls der Entwicklungshelfer-jünger Arbeitssuchender während seines Praktikums unentschuldigt
 abwesend ist, das Arbeitslosenamt davon zu unterrichten.

Datum

Name und Unterschrift des Verantwortlichen der NGO.

Stempel der NGO

RUBRIK III – ENTSCHEIDUNG DES DIREKTORS VOM ARBEITSLOSENAMT

Die Freistellung

wird erteilt für den Zeitraum vom bis zum

wird aus nachfolgendem Grund verweigert :

Datum

Unterschrift des Direktors

Stempel A.A.

Akte bearbeitet von : Rufnr. :

bestimmt für den Arbeitslosen das A.A. die Z.S.

WAS SIE WISSEN MÜSSEN :

1. Welche Freistellung können Sie erhalten?

Als Entwicklungshelfer-junger Arbeitsuchender können Sie während eines Praktikums im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit freigestellt werden von der Pflicht :

- dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen und sich in Belgien aufzuhalten ;
- als Arbeitsuchender eingetragen zu sein und eine zumutbare Stelle anzunehmen ;

Außerdem behalten Sie Ihre Berufseingliederungsgeld, falls Sie im Ausland arbeitsunfähig sind.

2. Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen, um die Freistellung zu erhalten?

Um die Freistellung zu erhalten, müssen Sie Eingliederungszulagen beziehen und als anerkannter Entwicklungshelfer-junger Arbeitsuchender Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums der Entwicklungszusammenarbeit ausüben .

3. Für welchen Zeitraum kann die Freistellung erteilt werden?

Sie können die Freistellung für die beantragte Dauer erhalten, mit einer Mindestdauer von 4 Monaten und einer Höchstdauer von 12 Monaten. Die Freistellung kann am ersten Tag des Monats der Abreise ins Ausland einsetzen. Wenn Sie eine Verlängerung der Freistellung wünschen, müssen Sie vor dem Ende der ursprünglich erteilten Freistellungszeit einen neuen Antrag stellen. Eine Verlängerung der Freistellung für dasselbe Projekt kann nur dann erteilt werden, wenn die Gesamtdauer der Freistellung (Freistellungszeit vor der Abreise nicht mitgerechnet) keine 12 Monate überschreitet.

4. Worauf haben Sie während der Freistellung Anspruch?

Während des Praktikums im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit werden Ihnen Ihre Eingliederungszulagen weiter gezahlt, unter der Bedingung dass Sie Ihren Wohnsitz in Belgien behalten, Sie die Tätigkeiten, für die Sie im Ausland sind, tatsächlich ausüben und keine andere Berufs- oder kommerzielle Tätigkeit ausüben.

Diese Freistellung hat keinen Einfluss auf Ihre Anspruchsdauer. Läuft Ihr Anspruch aus, endet damit auch Ihre Freistellung.

Der Anspruch auf Eingliederungszulagen kann während der Zeiten von unentschuldigter Abwesenheit im Laufe des Praktikums der Entwicklungszusammenarbeit wegfallen.

5. Was müssen Sie tun um die Freistellung zu erhalten?

Das Arbeitslosenamt wird auf Ihre Bitte hin auf dem Formular C63 bescheinigen, dass Sie Anspruch auf Eingliederungszulagen haben. Wenn Sie noch in der Wartezeit sind, können Sie gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung bekommen (wenn Sie die notwendigen Dokumente vorlegen), auf der das Arbeitslosenamt das vermutliche Datum der Zulassung zum Bezug der Eingliederungszulagen angibt.

Kontaktieren Sie eine nichtstaatliche Organisation, die bereit ist, Sie in einem Praktikum im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen.

Wenn Sie einen Aussendungsvertrag mit der nichtstaatlichen Organisation abgeschlossen haben, füllen Sie zusammen mit der nichtstaatlichen

Organisation das Formular C 97B aus. Dieses Formular reichen Sie durch Vermittlung Ihrer Zahlstelle beim Arbeitslosenamt ein.

6. Was müssen Sie tun, wenn Sie die Entscheidung des Direktors erhalten haben?

A. die Freistellung wurde erteilt

Ihre Zahlstelle wird Ihnen Ihre Zulagen weiter auszahlen.

B. die Freistellung wurde verweigert

Falls Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie einen Einspruch einreichen.

- Einspruch

Sie können vorliegende Entscheidung bestreiten, indem Sie ein schriftliches Gesuch per Einschreibebrief an die Kanzlei des zuständigen Arbeitsgerichts senden bzw. dort hinterlegen. Die Adresse der Kanzlei des Arbeitsgerichts Eupen lautet: Arbeitsauditoriat – Klötzerbahn, 27 – 4700 EUPEN

Die Einspruchsfrist beträgt 3 Monate und setzt ein am Tag nach der ersten Zustellung dieser Entscheidung an Ihrer Adresse (an der letzten Adresse, die Sie meinen Diensten mitgeteilt haben)

Falls der letzte Tag dieser Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, wird er auf den ersten darauffolgenden Arbeitstag verschoben.

Vergessen Sie nicht, in Ihrem Gesuch das Datum, das Zeichen der gegenwärtigen Entscheidung und Ihre Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit (ENSS) anzugeben.

Es wird Ihnen angeraten, zuerst mit Ihrer Zahlstelle Kontakt aufzunehmen. Sie wird Ihnen nähere Auskünfte über die Entscheidung und die eventuelle Einreichung eines Einspruchs erteilen.

Falls Sie diese Entscheidung bestreiten, müssen Sie zur Wahrung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützungen als Arbeitssuchende(r) eingetragen bleiben (es sei denn, Sie sind freigestellt) und im Besitz einer Kontrollkarte bleiben, die Sie eventuell bei Ihrer Zahlstelle einreichen.

- Vertretung

Sie haben die Möglichkeit, vor dem Arbeitsgericht persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Anwalt, einen Vertreter Ihrer Gewerkschaft, Ihre(n) Ehegatten(in) oder einen Verwandten oder Verschwägerten vertreten zu lassen; diese Personen müssen allerdings im Besitz einer schriftlichen und vom Richter anerkannten Vollmacht sein.

- Kosten

Außer wenn der Richter den Einspruch als leichtfertig und schikanös betrachtet, trägt das LfA immer die Kosten des Verfahrens, selbst wenn Ihr Einspruch für nicht begründet erklärt wird. Falls Sie einen Anwalt in Anspruch nehmen, werden Sie die Kosten und verlangten Honorare jedoch selbst tragen müssen (Artikel 1017 der Gerichtsverfassung).

5. Was müssen Sie am Ende Ihrer Freistellung machen?

AM ENDE DER FREISTELLUNG MÜSSEN SIE SICH INNERHALB VON 8 TAGEN BEIM ARBEITSVERMITTLUNGSDIENST ALS ARBEITSSUCHE(N)E(R) EINTRAGEN LASSEN, (es sei denn, Sie sind aus einem anderen Grund freigestellt). Bitten Sie Ihre Zahlstelle ebenfalls um Ausstellung der zutreffenden Kontrollkarte.

Ihre Erklärungen werden in EDV-Dateien bearbeitet und gespeichert. Zusätzliche Erklärungen über den Schutz dieser Daten finden Sie in der LfA-Broschüre zum Thema "Schutz des Privatlebens". Für Informationen zur Arbeitslosenversicherung, siehe auch www.lfa.be.